
Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU):	Vereinigte Stadtwerke GmbH Schweriner Straße 90 23909 Ratzeburg
Betriebsnummer bei der Bundesnetzagentur (BNetzA):	20002329
Regelverantwortliche(r) Übertragungsnetzbetreiber:²	50Hertz Transmission GmbH Amprion GmbH TenneT TSO GmbH TransnetBW GmbH

Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) – also natürliche oder juristische Personen, die Elektrizität an Letztverbraucher liefern – sind nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2014) verpflichtet, dem jeweils regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge mitzuteilen und bis zum 31. Mai eines Jahres eine Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen.³ Zudem sind EVU verpflichtet, u. a. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen mitgeteilten Daten auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen.⁴ Dieser Pflicht kommt die Vereinigte Stadtwerke GmbH hiermit nach.

I. Hintergrund: EEG-Ausgleichsmechanismus

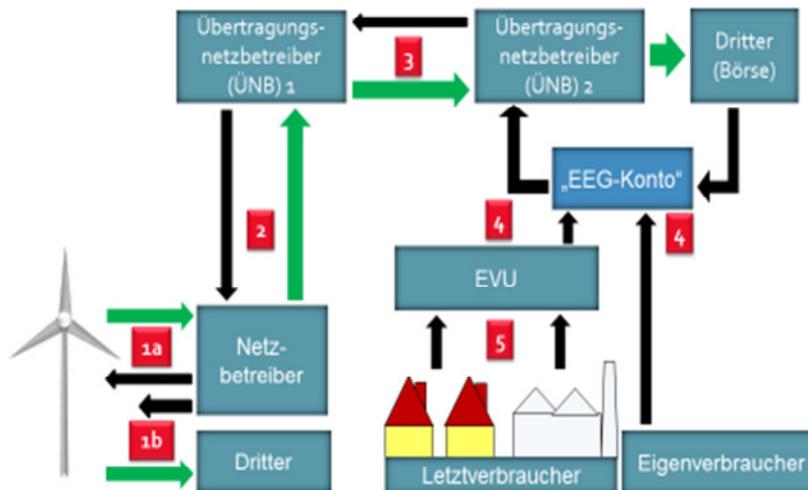
Um die finanziellen Förderungen und die geförderten Energiemengen vollständig nachvollziehen zu können, soll im Folgenden zum besseren Verständnis der sog. EEG-Ausgleichsmechanismus in seinen Grundzügen dargestellt werden:

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist; im Internet abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2014/BJNR106610014.html.

² Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das berichtspflichtige EVU in mehreren Regelzonen Strom an Letztverbraucher geliefert haben, sollten alle betroffenen ÜNB aufgeführt werden.

³ Vgl. § 74 Satz 1 EEG 2014. Das vorliegende Muster gilt primär dem Anwendungsfall, in dem das Unternehmen ausschließlich in der Lieferantenrolle auftritt. Sollte es zudem in der Eigenverbraucherrolle aktiv sein, ist umstritten, ob neben Liefermengen auch Eigenverbrauchsmengen des EVU veröffentlicht werden müssen. Bitte beachten Sie diesbezüglich die Anmerkungen in unserem Begleitanschreiben. Falls die Daten veröffentlicht werden – und dies im Rahmen dieses Berichts erfolgt und nicht in einem gesonderten Bericht, der ausschließlich der Rolle als Eigenverbraucher gilt –, könnte darauf mit folgender ergänzender Formulierung hingewiesen werden: „Entsprechendes gilt – mit bestimmten Besonderheiten – im Hinblick auf eigenverbrauchte Strommengen des EVU.“

⁴ Vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EEG 2014.



Nach dem EEG 2014 ist der Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) vorrangig an sein Netz anzuschließen und den Strom vorrangig abzunehmen. Der Strom wird entweder an den Netzbetreiber (1a) oder im Rahmen der sog. Direktvermarktung an einen Dritten (1b) verkauft und der Anlagenbetreiber erhält vom Netzbetreiber eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2014 (Einspeisevergütung (1a) oder Marktprämie (1b)), wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt werden (1. Stufe). Der Netzbetreiber verkauft den abgenommenen Strom an den ihm vorgelagerten ÜNB – wenn und soweit der Netzbetreiber den Strom abgekauft hat – und erhält die finanzielle Förderung, die an den Anlagenbetreiber ausgekehrt wurde (2. Stufe). Von der finanziellen Förderung werden die sog. vermiedenen Netzentgelte in Abzug gebracht, die nach § 18 Abs. 2 und 3 Stromnetzentgeltverordnung ermittelt werden. Der Strom wird dann zwischen den vier in der Bundesrepublik tätigen ÜNB (50Hertz Transmission GmbH, Tennet TSO GmbH, Amprion GmbH und Transnet BW GmbH) so ausgeglichen, dass jeder ÜNB bezogen auf die in seiner Regelzone an Letztverbraucher gelieferten Strommengen die gleiche Belastung trägt (3. Stufe). Der Strom wird dann an der Börse von den ÜNB verkauft (a). Die Erlöse aus diesem Verkauf fließen bildlich gesprochen auf ein „EEG-Konto“ (b), aus dem u. a. auch die Förderzahlungen an die Anlagenbetreiber geleistet werden (c). Da die Erlöse aus dem Verkauf in aller Regel geringer als die ausgezahlten EEG-Vergütungen sind, weist das „EEG-Konto“ grundsätzlich eine Unterdeckung auf. Dieser Saldo wird auf die insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland an Letztverbraucher gelieferte Strommenge und teilweise auf die eigenverbrauchten Strommengen verteilt (sog. EEG-Umlage). Die genaue Höhe der EEG-Umlage wird durch die ÜNB zum 15.10. eines Jahres jeweils für das Folgejahr ermittelt (zur genauen Berechnung der EEG-Umlage siehe die veröffentlichten Daten der ÜNB unter www.netztransparenz.de). Die EEG-Umlage für das Jahr 2015 betrug z. B. 6,170 ct/kWh. Entsprechend seiner an Letztverbraucher gelieferten Strommenge muss ein EVU dann an den ÜNB die EEG-Umlage zahlen. Entsprechendes gilt – mit gewissen Einschränkungen – für Eigenverbraucher (4. Stufe). Das EVU reicht die EEG-Umlage dann in der Regel an den Letztverbraucher weiter (5. Stufe).

Die von den EVU an die ÜNB mitgeteilten Energiemengen sind damit Grundlage für die Zahlungspflicht der EVU für die EEG-Umlage im vergangenen Kalenderjahr.⁵

Die Vereinigte Stadtwerke GmbH hat die für den bundesweiten Ausgleich erforderlichen Daten gemäß § 74 Satz 1 EEG 2014 an die oben genannten ÜNB⁶ übermittelt.

1. An nicht privilegierte Letztverbraucher gelieferte Strommengen

Die Vereinigte Stadtwerke GmbH hat alle unmittelbar an nicht-privilegierte Letztverbraucher gelieferten Strommengen berücksichtigt, die bis zum Zeitpunkt der Mitteilung ermittelt werden konnten. Die an nicht-privilegierte Letztverbraucher im Jahr 2015 gelieferten Strommengen betragen danach 307.576.223 kWh.⁷

2. An privilegierte Letztverbraucher gelieferte Strommengen

Die Vereinigte Stadtwerke GmbH hat außerdem separat die Strommengen gemeldet, die an Unternehmen geliefert wurden, die von der Besonderen Ausgleichsregelung⁸ profitieren und für die eine geringere EEG-Umlage zu zahlen ist. Zum Nachweis sind die Bescheide des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) berücksichtigt worden, die die Berechtigung der Begrenzung der EEG-Umlage begründen. Für die Strommengen der Unternehmen, die unter die Besondere Ausgleichsregelung fallen, ist eine geringere EEG-Umlage zu zahlen. Die genaue Höhe der zu zahlenden EEG-Umlage ist dem Bescheid des BAfA zu entnehmen und hängt u. a. von dem Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung ab.

Die an privilegierte Letztverbraucher im Jahr 2015 gelieferten Strommengen betragen danach 37.605.768 kWh.

3. An Letztverbraucher insgesamt gelieferte Strommengen

Die insgesamt an Letztverbraucher im Jahr 2015 gelieferten Strommengen betragen danach 345.181.991 kWh.⁹

⁵ Vgl. dazu § 60 EEG 2014.

⁶ Hier ist der zuständige ÜNB zu benennen. Sollte das berichtspflichtige EVU in mehreren Regelzonen Strom an Letztverbraucher geliefert haben, sollten alle betroffenen ÜNB aufgeführt werden.

⁷ Bei den an Letztverbraucher gelieferten Mengen sollten lediglich die gesamten Mengen, die im Vorjahr an Letztverbraucher geliefert wurden angegeben werden, so wie sie auch im Testat gegenüber dem ÜNB und der Meldung an die BNetzA gemäß § 76 EEG 2014 angegeben wurden. Mögliche Korrekturmengen für frühere Jahre sind bei der „jahresscharfen Vorjahresmenge“ unseres Erachtens außer Betracht zu lassen.

⁸ Vgl. §§ 63 ff. EEG 2014.

⁹ Hier ist die Summe der Strommengen anzugeben, die an privilegierte Letztverbraucher und an nicht-privilegierte Letztverbraucher geliefert wurden.